

Erschütterung der Kreuzzugsverkündigung ermöglicht und ist damit das Produkt einer angespannten und ungeklärten Situation⁸⁴. Gegenüber dem unter ähnlichen Umständen verfaßten Manifest vom 3. April ist es nüchterner und pragmatischer, ist es nicht so sehr ein Aufschrei als vielmehr eine politische, mit Erläuterungen und Anklagepunkten untermauerte Stellungnahme. Dafür dürften vermutlich die hauptsächlich adeligen Aussteller verantwortlich sein, was sich bestens in den politischen Inhalten widerspiegelt⁸⁵. Zudem dürften auch juristisch gebildete Personen an der Abfassung beteiligt gewesen sein. Signifikant sind: Widerstandsrecht, Wählbarkeit der Krone, Bindung an eine transpersonale Krone und Zugehörigkeit zur tschechischen „Zunge“. Die Verantwortung für beider Wohlergehen wird als die Determinante des politischen Handelns überhaupt ausgegeben⁸⁶, was soweit führt, daß sich die Aussteller anmaßen, Schädigern nach Leben und Gut trachten zu dürfen. Allein von seiner Konzeption als seriöses politisch-religiöses, von Fehdeansagen begleitetes Programm wurde bei dem Manifest auf eine reißerische oder ausgesprochen farbige Sprache verzichtet. Man operiert zudem – einen leibhaftigen Feind vor den Augen – ohne eine phantasievolle und abstrakte Bilderwelt der Scheußlichkeiten, Teufel und Schlangen, wie etwa in den Manifesten der Bergwallfahrer 1419 und vom 3. April. Bis zur Auflistung der Anklagepunkte gegen Sigismund herrscht im großen und ganzen ein sachlich-nüchterner Ton. Aber auch bei der Auflistung wird trotz der Verwendung ausdrucksstarker Verben und Adjektive doch mehr Wert auf die Information als auf direkte Emotionalisierung gelegt: Die Kraft der Anklage basiert auf der Argumentation mit historischen Beispielen. Erst die Einsicht in diese Dinge sollte emotionalisieren und die Bösartigkeit des politisch-religiösen Gegners beweisen: *Historia docet*. Ob freilich die historischen Beispiele auf Tatsachen beruhten, ist eine andere Frage. Trotzdem sind diese historischen Beispiele für den

84) Solch eine Situation gehört überhaupt zu den Grundvoraussetzungen für die Entstehung von (hussitischen) Manifesten, vgl. vorläufig HRUZA, Manifeste (wie Anm. 8) S. 61 ff., und die Definition eines hussitischen Manifests S. 69 f.

85) Das soll keineswegs heißen, diese Inhalte wären nur von Adelskreisen formuliert und vertreten worden.

86) Der Begriff *jazyk* wird im Text insgesamt 14mal (!) angeführt, immer in der Bedeutung von „(Sprach-)Nation“ und in der seit 1415 vorkommenden Verbindung mit der Krone und dem Königreich (siehe die oben angegebene Literatur), und manchmal in fast modern anmutenden Wendungen: ... *na dokázanie wiery a láskey k zazyku Českému a králowství*.